

## Amtliche Mitteilungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

- elektronische Ausgabe des Amtsblattes

Ausgabe 20/2024 • 12. Dezember 2024

## Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Haushaltsjahr 2024	2
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema	4

#### **Impressum**

## Herausgeber:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Heinrich Kohl.

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema Telefon: 03771 281-0, Fax: 03771 281-234, E-Mail: info@aue.de

#### Redaktion:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Pressestelle, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema Telefon: 03771 281-191, Fax: 03771 281-234, E-Mail: presse@aue.de

#### Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Großen Kreisstadt:

Oberbürgermeister Heinrich Kohl

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema unter www.aue-badschlema.de/de/amtsblatt.html als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Auf Verlangen kann es auch in gedruckter Form in den Rathäusern der Großen Kreisstadt Aue Bad Schlema im Ortsteil Aue: Goethestraße 5 / Ortsteil Bad Schlema: Joliot-Curie-Str. 13 eingesehen werden.

Investitionstätigkeit auf

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT AUE-BAD SCHLEMA

#### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

## Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweiligen Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.12.2024 mit Beitrittsbeschluss folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1  Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie		<ul> <li>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</li> <li>Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen</li> </ul>	11.511.870 EUR
		aus Investitionstätigkeit auf	-4.420.291 EUR
eingehenden Einzahlungen und zu leistenden A enthält, wird: Ergebnishaushalt mit dem	uszaniungen	<ul> <li>Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehl- betrag als Saldo aus dem Zahlungsmittel- überschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der</li> </ul>	
<ul> <li>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf</li> <li>Gesamtbetrag der ordentlichen</li> </ul>	46.031.573 EUR	Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	
Aufwendungen auf	49.021.302 EUR	- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	-5.653.140 EUR
<ul> <li>Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf</li> </ul>	-2.989.729 EUR	Finanzierungstätigkeit auf	4.420.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	560.600 EUR	<ul> <li>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</li> </ul>	534.700 EUR
auf	40 000 EUD	<ul> <li>Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</li> </ul>	
<ul> <li>Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf</li> </ul>	40.000 EUR	- Veränderung des Bestandes an	3.885.300 EUR
<ul> <li>Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf</li> </ul>	520.600 EUR	Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-5.945.602 EUR
- Gesamtergebnis auf	-2.469.129 EUR	§ 2	
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses		Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditauf Investitionen und Investitionsförderungsmaßna	
aus Vorjahren auf - Betrag der veranschlagten Abdeckung von	0 EUR	festgesetzt.	
Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf  Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3	0 EUR	\$ 3  Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0 EUR	
SächsGemO auf - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages	905.020 EUR	festgesetzt.	0 LON
im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	<b>§ 4</b> Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur re	
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.564.109 EUR	Leistung von Auszahlungen in Anspruch genon wird auf festgesetzt.	nmen werden darf, 8.000.000 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		§ 5	
<ul> <li>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</li> <li>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</li> </ul>	42.838.993 EUR 44.071.842 EUR	Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer Satzung festgesetzt worden sind, betragen: für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( auf	(Grundsteuer A) 320 v.H.
<ul> <li>Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und</li> </ul>	7.1107 1.10 12 2010	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) für die Grundstücke in Gebieten für Windenergi (Grundsteuer D) auf	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.232.849 EUR	Gewerbesteuer	390 v.H.
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	7 004 F70 FUD		

7.091.579 EUR

#### § 6 Weitere Festsetzungen

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 79 SächsGemO regeln sich nach der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema.

#### Sperrvermerke

Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, die durch Fördermittelanteile finanziert werden, dürfen erst nach Vorliegen des entsprechenden Zuwendungsbescheides in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 1 dieser Vorschrift ist es jedoch für Maßnahmen von Ausstattungsinvestitionen des Teilhaushalts 3 (Bildung und Soziales) zulässig, bei Wegfall von beantragten und veranschlagten Zuwendungen, die im Haushaltsplan veranschlagten Eigenmittel (Zahlungsmittelsaldo aus Auszahlungen und Einzahlungen) in Anspruch zu nehmen.

Aue-Bad Schlema, 12.12.2024

gez. H. Kohl (Siegel) Oberbürgermeister

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Die Haushaltssatzung inkl. Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Jahr 2024 liegt gemäß der §§ 76 Abs. 3 und 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

von Freitag, dem 13.12.2024 bis Freitag, dem 20.12.2024 öffentlich aus.

Für jedermann besteht die Möglichkeit, Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024 in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema, Zimmer 112 während der öffentlichen Dienststunden einzusehen.

	szeiten

Montag,

Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr Freitag 9:00 – 12:30 Uhr

gez. H. Kohl Oberbürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema für das Jahr 2024, welche

- der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema mit Beitrittsbeschluss am 11.12.2024 beschlossen hat,

- dem Landratsamt des Erzgebirgskreises als Rechtsaufsichtsbehörde am 30.09.2024 schriftlich vorgelegt worden ist,
- von der Rechtsaufsichtsbehörde des Erzgebirgskreises mit Bescheid vom 05.12.2024 gemäß § 119 Abs. 1 SächsGemO mit Auflagen nicht beanstandet und die Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditermächtigung in Höhe von 4.420.000 € mit Nebenbestimmungen rechtsaufsichtlich genehmigt wurde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- 1. dass die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.